



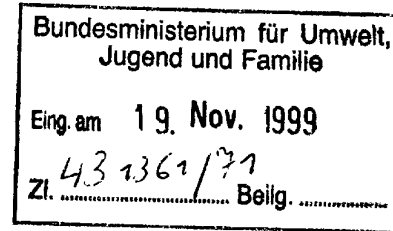
Umweltdachverband

Umweltdachverband ÖGNU
(Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz)

Arbeitskreise:
ARGE Umwelterziehung - Forum Umweltbildung
CIPRA Österreich - Alpenkonventionsbüro
EU-Umweltbüro

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
z.H. Frau Sektionsleiterin
Dr. Veronika Holzer

Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien



Wien, am 17.11.1999

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und
über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einleitend bedanken wir uns für die Einladung, zum Entwurf eines Bundes-Jugend-Förderungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Dem Umweltdachverband ÖGNU gehören folgende Jugendorganisationen als ordentliche Mitglieder an:

- Oesterreichische Alpenvereinsjugend (OeAV-Jugend)
- Naturfreundejugend Österreich
- Österreichische Touristenklub-Jugend (ÖTK-Jugend)
- Österreichische Landjugend
- Umweltspürnasenclub
- Österreichisches Jugendrotkreuz
- Österreichische Naturschutzjugend (önj)
- Österreichische Kinderfreunde

Die nachfolgende Stellungnahme wurde teilweise in Kooperation bzw. in Rücksprache mit diesen erstellt. Auf die Stellungnahmen von OeAV-Jugend und Kinderfreunde wird verwiesen. Ausdrücklich unterstützt wird die vorliegende Stellungnahme von der Österreichischen Naturschutzjugend sowie von der ÖTK-Jugend.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Der Umweltdachverband ÖGNU begrüßt und unterstützt die Initiative zur Neuordnung der Jugendförderung in Österreich sowie den gewählten Ansatz, die Jugendförderung durch ein eigenes Gesetz abzusichern.

Im vorliegenden Entwurf sieht der Umweltdachverband ÖGNU darüber hinaus zeitgemäße und wichtige neue Ansprüche erfüllt, wie insbesondere

- eine Dynamisierung des Fördersystems (vor allem in Hinblick auf derzeit nicht im Österreichischen Bundesjugendring vertretene, jedoch sehr aktive Jugendorganisationen wie önj, ÖTK-Jugend, Jugendrotkreuz oder Umweltspürnasenclub),
- die Einrichtung mehrjähriger Förderverträge sowie
- die Berücksichtigung von qualitätssichernden Maßnahmen.

Ausdrücklich wird festgestellt, dass auch die „Erläuterungen“ zum vorliegenden Gesetzesentwurf sehr zutreffend den aktuellen jugendpolitischen Herausforderungen Rechnung tragen.

Gleichzeitig wird jedoch mit Nachdruck betont, dass staatliche Förderung und Unterstützung von Jugendorganisationen auch weiterhin unabdingbar notwendig sind, um Vielfalt und Eigenständigkeit außerschulischer Jugendarbeit in Österreich zu sichern.

Verbesserungsvorschläge:

- Festlegung einer Mindesthöhe und einer entsprechenden Valorisierung des Budgetansatzes für die gesamte Jugendförderung und für das Verhältnis einzelner Fördersparten (Struktur- und Projektförderung). Eine deutliche Anhebung dieses Budgetansatzes ist aus mehreren Gründen unverzichtbar: Die Entwicklung der Förderhöhe ist schon bisher weit unter dem sachlich notwendigen Rahmen und der inflationsbedingten Anpassung geblieben. Das neue Gesetz wird einen erhöhten Aufwand durch die Verpflichtung zur Qualitätssicherung und geforderte Dokumentationen mit sich bringen. Insbesondere aber ist der außerschulischen Jugendarbeit vor dem aktuellen jugendpolitischen Hintergrund

in Hinkunft ein immenses Aufgabenfeld zuzuordnen (Stichworte: demografische Entwicklung, Perspektiven des Arbeitsmarktes, demokratiepolitische Gründe, zunehmende Werte-Erosion und Orientierungslosigkeit etc.). Gerade auch in Hinblick auf die Höhe der Seniorenförderung ist eine Mittelaufstockung dringend geboten.

- Bei den Fördersparten sollte die Möglichkeit einer Investitionsförderung geschaffen werden, die sinnvollerweise der Projektförderung zuzuordnen wäre. Die Errichtung von Bildungseinrichtungen mit bundesweiter Bedeutung oder andere Großvorhaben einzelner Jugendorganisationen sprengen sicherlich den Rahmen des üblichen Projektmittelbedarfs.
- Für eine Reihe hochaktiver Jugendorganisationen wie die OeAV-Jugend scheint die formale Auflage äußerst problematisch, zur Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendarbeit eine eigene Rechtspersönlichkeit nachweisen zu müssen (§ 4, Abs 2). Für Jugendverbände, die einen Teil eines Erwachsenenverbandes oder einer Gesamtorganisation bilden, muss es neben den anderen im Gesetzesentwurf genannten Kriterien wie bisher genügen, dass demokratische Strukturen und Grundsätze statutarisch verankert sind, wenn auch als Teil eines Gesamtverbandes. Wichtiger als eine eigene Rechtspersönlichkeit ist die verbindliche Mitwirkungsmöglichkeit der Jugend-Mitglieder bei der Wahl ihrer Vertreter, der Beschlußfassung von Arbeitsprogramm und Budget etc.

Offene Fragen:

- Präzisierungsbedürftig erscheint die Formulierung "aktive Mitglieder" (§ 5, Abs 1 und 2). Sind aktive Mitglieder solche, die durch Beitritt einer Jugendorganisation angehören, einen Mitgliedsbeitrag bezahlen, Dienstleistungen in Anspruch nehmen oder an Veranstaltungen teilnehmen? Wo erfolgt die Abgrenzung zu als Jugendorganisationen getarnten Spendeninstitutionen? Für den Umweltdachverband können „aktive Mitglieder“ ausschließlich solche sein, denen Mitwirkungsrechte als ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder zukommen.
- In § 7, Abs 2 wird der Bundesminister ermächtigt, einen Teil der Projektförderung bestimmten Schwerpunktthemen zu widmen. Der Umweltdachverband anerkennt selbstverständlich den Anspruch, durch Erzeugung von Synergien politische Gestaltung zu ermöglichen. Andererseits soll dadurch nicht die eigenständige Schwerpunktsetzung der Förderungsnehmer substantiell eingeschränkt werden. Daher erscheint eine Limitierung dieses Anteils auf einen bestimmten (niedrigen) %-Anteil (z.B. 10 oder 20%) sinnvoll.

- Das Ausmaß des tatsächlichen administrativen Aufwands für Förderungsgeber und -nehmer zur Umsetzung des neuen Gesetzes ist anhand der vorliegenden Informationen noch schwer abschätzbar. Im beiderseitigen Interesse sollte die notwendige Verwaltung so schlank wie möglich gehalten und transparent gemacht werden. Es erscheint sinnvoll, die Gestaltung dieser Abläufe in Kooperation zwischen Ressort und den betroffenen Jugendorganisationen vorzunehmen.
- Um zu prüfen, wie sich das neue Gesetz auf die tatsächliche Förderungssumme für einzelne Organisationen auswirkt, scheint es angemessen, zumindest die voraussichtliche Höhe der jeweiligen Strukturförderung probeweise zu ermitteln.

Zur Bundes-Jugendvertretung:

Seitens des Umweltdachverbandes ÖGNU wird die Etablierung einer gesetzlichen Interessensvertretung für die Jugend für eine sinnvolle und jugendpolitisch notwendige Maßnahme erachtet.

Gleichzeitig bekundet der Umweltdachverband hiermit seine grundsätzliche Bereitschaft in der Bundes-Jugendvertretung aktiv mitzuwirken und ersucht um Nennung entsprechend der Österreichischen Hochschüler-schaft bzw. der Bundesschülervertretung (§ 14, Abs 1).

Allerdings muss das neue Gesetz Rahmenbedingungen vorsehen, die eine weisungsfreie und eigenständige Funktion und Arbeitsweise dieses Gremiums gewährleisten. Dies erfordert eine Ausweitung der Zuständigkeiten – die Bundes-Jugendvertretung muss in sämtliche Rechtsakte in Ausführung dieses Gesetzes eingebunden werden. Dies betrifft z.B. auch die oben angeführte Gestaltung der Administration durch die "Richtlinien für die Durchführung der Förderungen" (§ 10) oder die "näheren Bestimmungen über die Erbringung der Nachweise zur Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung" (§ 5, Abs 6).

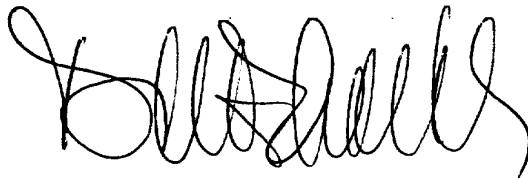
Nochmals überdacht sollte in diesem Sinne auch die Vorschreibung eines Durchschnittsalters und eines halbjährlichen Vorsitzwechsels durch den Gesetzgeber werden. Die Rolle des Ministers bei der Bestellung der Mitglieder sollte jedenfalls auf einen Formalakt reduziert bleiben.

Abschließend regen wir an, den Gesetzesentwurf hinsichtlich seiner Semantik nochmals kritisch durchzusehen und veraltete Begriffe wie "Jugenderziehung" zum Beispiel durch das zeitgemäße „Jugendarbeit“ zu ersetzen. Es wird in diesem Zusammenhang beispielhaft auch auf die

Namensänderung der früheren „Arbeitsgemeinschaft Umwelterziehung“ auf nunmehr „Forum Umweltbildung“ verwiesen.

Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zu einer weiteren Verbesserung des vorliegenden Entwurfes geleistet zu haben, ersuchen um weitere Einbindung in den Gesetzwerdungsprozess und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Maier', written in a cursive style.

Mag. Franz Maier
Geschäftsführer